

der Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen, zur Organisation und zum Ort ihrer Durchführung und zur Beteiligung der Kooperationspartner an den Kosten.

(3) Außer den verbindlichen Festlegungen gemäß Abs. 2 können in die Vereinbarungen Festlegungen aufgenommen werden über die Qualifikationsvoraussetzungen der Teilnehmer, die Beteiligung der Kooperationspartner an der Sicherung der personellen und materiellen Bedingungen sowie auf der Grundlage der Rechtsvorschriften über den Abschluß von Honorarverträgen mit einzusetzenden nebenberuflichen Lehrkräften.

§ 12

(1) Betriebe, den Betrieben übergeordnete Organe und Fachorgane der Räte der Kreise und Bezirke, zu denen Betriebsschulen oder Betriebsakademien gehören, haben unter Berücksichtigung des Profils dieser Einrichtungen Facharbeiter und Meister anderer Betriebe, unabhängig von deren Unterstellung, aus- und weiterzubilden.

(2) Die Abteilungen Berufsbildung und Berufsberatung der Räte der Kreise haben die Maßnahmen zur Aus- und Weiterbildung der Facharbeiter und Meister in Zusammenarbeit mit den Betrieben im Territorium, unabhängig von deren Unterstellung, zu koordinieren, die Kooperation zu fördern und zur Kooperation getroffene Festlegungen oder Auflagen durchzusetzen. Bei der Koordinierung der Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen ist die Zusammenarbeit mit benachbarten Kreisen zu gewährleisten. Die Räte der Bezirke haben die Räte der Kreise bei der Zusammenarbeit benachbarter Kreise zu unterstützen.

(3) Für zweigspezifische Erfordernisse der Weiterbildung der Facharbeiter und Meister, die im Zusammenhang mit der wissenschaftlich-technischen Entwicklung neu entstehen, sind, sofern die Möglichkeiten der Kooperation im Kreis ausgeschöpft sind, von den Generaldirektoren der Kombinate und den Kombinatdirektoren der bezirksgeleiteten Kombinate Festlegungen zur Sicherung der Maßnahmen und zur Kooperation der Betriebe ihres Verantwortungsbereiches zu treffen. Dabei haben sie mit anderen Kombinatzen zusammenzuarbeiten.

Entwicklung des Netzes der Einrichtungen der Berufsbildung

§ 13

(1) Das Netz der Einrichtungen der Berufsbildung (nachfolgend Netz genannt) umfaßt die Gesamtheit der Einrichtungen der Berufsbildung (Betriebsschulen, Betriebsberufsschulen, Betriebsakademien, Ausbildungsstätten, kommunale Berufsschulen sowie Lehrlingswohnheime, die keiner vorgenannten Einrichtung der Berufsbildung angeschlossen sind), ihre Einordnung in die Wirtschafts- und Siedlungsstruktur des Territoriums, ihre Standortverteilung, ihr Profil sowie die an den Einrichtungen der Berufsbildung bestehenden Aufgabenbereiche und Kapazitäten.

(2) Kapazitäten der Berufsbildung im Sinne dieser Anordnung sind Gebäude, Gebäudeteile und Räume einschließlich deren Ausstattung, die vorrangig genutzt werden für die

- a) praktische Berufsausbildung der Lehrlinge (Lehrwerkstätten, Lehrkabinette und ähnliche Einrichtungen);
- b) theoretische Berufsausbildung der Lehrlinge (einschließlich für den Sportunterricht);
- c) Bildung und Erziehung der Lehrlinge im Lehrlingswohnheim;
- d) Ausbildung von Werkträgigen zu Facharbeitern und Meistern und deren Weiterbildung.

§ 14

(1) Entscheidungen über die Netzentwicklung, insbesondere über die Errichtung und Auflösung von Einrichtungen der Berufsbildung und von Aufgabenbereichen der Einrichtungen und über die Änderung der Unterstellung, sind mit dem Ziel zu treffen, die bildungspolitisch und volkswirtschaftlich

effektivsten Lösungen zu erreichen. Bei den Entscheidungen sind zu berücksichtigen

- die perspektivischen Anforderungen an die Einrichtungen der Berufsbildung, die sich aus der Entwicklung des Bedarfs an Ausbildungs- und Weiterbildungsleistungen ergeben;
- die bestehende Arbeitsteilung und Kooperation zwischen den Betrieben und ihren Einrichtungen der Berufsbildung sowie deren weitere Entwicklung;
- die Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Lehrlinge, Teilnehmer an der Aus- und Weiterbildung und der Beschäftigten der Einrichtungen der Berufsbildung;
- die Qualifikation-, Fachrichtungs- und Altersstruktur sowie die Sicherung der künftigen beruflichen Entwicklung des pädagogischen Fachpersonals in den Einrichtungen der Berufsbildung;
- die Nutzung der Kapazitäten der Einrichtungen der Berufsbildung gemäß den Auslastungs- oder Belegungsnormativen und -richtwerten;
- der gesellschaftliche Aufwand für die Errichtung von Einrichtungen der Berufsbildung und die Bildung zusätzlicher Aufgabenbereiche in bestehenden Einrichtungen sowie für die Modernisierung und Rekonstruktion von Gebäuden für Einrichtungen der Berufsbildung.

(2) Bei Veränderungen des Netzes freiwerdende Kapazitäten einschließlich ihrer Ausstattung sind grundsätzlich für Zwecke der Berufsbildung zu erhalten.

Verantwortung für die Netzentwicklung

§ 15

(1) Die Räte der Bezirke haben in Zusammenarbeit mit den Räten der Kreise, den Kombinatzen und den zuständigen zentralen Staatsorganen im Zusammenhang mit der langfristigen territorialen Entwicklungskonzeption für die Bezirke eine langfristige Konzeption für die Netzentwicklung und die Entwicklung des Profils der Einrichtungen der Berufsbildung im Bezirk sowie zur Nutzung und Erhaltung der Kapazitäten der Berufsbildung zu erarbeiten und jährlich zu aktualisieren. Dabei ist von der langfristigen Planung der Entwicklung der Berufs- und Qualifikationsstruktur und dem wachsenden Bedarf an Weiterbildungsleistungen der Betriebe im Bezirk auszugehen.

(2) Die Räte der Bezirke haben in Zusammenarbeit mit den Räten der Kreise die Maßnahmen der Betriebe, Kombinate und der zentralen Staatsorgane zur Netzentwicklung und zur Entwicklung des Profils der Einrichtungen sowie zur Nutzung und Erhaltung der Kapazitäten der Berufsbildung innerhalb des Territoriums zu fördern, zu koordinieren und ihre Durchführung zu kontrollieren.

(3) Die Räte der Kreise sind berechtigt, Betriebe in ihrem Territorium, unabhängig von deren Unterstellung, zu beauftragen, Lehrlinge in Lehrlingswohnheime aufzunehmen.

§ 16

(1) Veränderungen des Netzes durch die Errichtung und Auflösung von Einrichtungen der Berufsbildung und von Aufgabenbereichen der Einrichtungen sowie durch Änderung der Unterstellung sind genehmigungspflichtig.

(2) Anträge auf Veränderungen des Netzes gemäß Abs. 1 können unter Berücksichtigung der betrieblichen, zweiglichen und territorialen Erfordernisse schriftlich gestellt werden vom

- a) Leiter des Betriebes, dem die Einrichtung der Berufsbildung untersteht;
- b) Generaldirektor oder Kombinatdirektor des für den Betrieb zuständigen Kombinatzen oder Leiter des zuständigen Fachorgans des Rates des Bezirkes;
- c) Leiter der Abteilung Berufsbildung und Berufsberatung des für den Sitz der Einrichtung der Berufsbildung zuständigen Rates des Kreises.

(3) Anträge auf Veränderung des Netzes sind vom Antragsteller zu begründen. Die Begründung muß die in der Anlage zu dieser Anordnung aufgeführten Angaben enthalten.